

# Auszug aus der Satzung

Über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 12. Juni 2017.

## § 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb und die in Anlage 2 entsprechend gekennzeichneten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 45 Abs. 3 Ziffer 1 (StrWG) sind zu reinigen.

## § 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
- a) die Gehwege einschließlich Baumscheiben;
  - b) die kombinierten Geh- und Radwege;
  - c) als Parkfläche für Kraftfahrzeuge markierte Teile des Gehwegs;
  - d) die begehbaren Seitenstreifen;
  - e) Trennstreifen sowie sonstige zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers (nicht jedoch die gärtnerisch angelegten Grünstreifen);
  - f) die Gräben;
  - g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen;
  - h) die Hälfte der Fahrbahnen, einschließlich Rinnsteinen und einschließlich der Flächen der im Fahrbahnbereich befindlichen festgelegten Parkstreifen bzw. buchten;
- in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Reinigung der selbständigen Fußwege, die in der Anlage 1 genannt sind, werden ebenfalls den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten
  - b) den Nießbrauchern, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

## § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind einmal in zwei Wochen zu säubern. Wildkraut und Gras ist nach Bedarf zu beseitigen. Herbizide dürfen dabei nicht verwendet werden. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Abfällen und Laub. Der Kehricht ist vom Reinigungspflichtigen zu beseitigen, er darf insbesondere nicht auf der Straße (Fahrbahn, Gehweg etc.) abgelagert werden.

Die vollständige Satzung erhalten Sie im Rathaus der Stadt Geesthacht oder unter [www.geesthacht.de](http://www.geesthacht.de).

## Wenn Sie noch weitere Fragen haben Stadt Geesthacht

Städtische Betriebe Geesthacht - Betriebshof  
Telefon: 04152 / 13 – 15 00  
Telefax: 04152 / 13 – 478  
[www.geesthacht.de](http://www.geesthacht.de)  
mail: [staedtische-betriebe@geesthacht.de](mailto:staedtische-betriebe@geesthacht.de)

Tipps und Tricks  
für die goldene  
Jahreszeit

Die Laubsaison



Stadt Geesthacht  
Städtische Betriebe -  
Betriebshof

Liebe Geesthachter: innen,

der Sommer neigt sich dem Ende zu und die Blätter der Bäume fangen an, ihre Farbe zu ändern. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis die ersten Blätter zu Boden fallen. Jetzt ist schnelles Handeln erforderlich, um die Sicherheit auf Straßen und Gehwegen sowie auch den störungsfreien Ablauf des Regenwassers in die Kanalisation zu gewährleisten.

### **Welches Laub im öffentlichen Raum muss ich beseitigen?**

Sie als Anlieger sind gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Geesthacht verpflichtet, die am Grundstück angrenzenden Gehwege zu reinigen. Das bedeutet auch, dass Sie das anfallende Laub beseitigen müssen, unabhängig davon, wem der Baum gehört. In Straßen, in welchen keine Straßenreinigung stattfindet, ist zudem auch die Fahrbahn bis zur jeweiligen Fahrbahnmitte zu reinigen und das Laub zu beseitigen. Ob in Ihrer Straße eine Straßenreinigung durch die Stadt Geesthacht stattfindet, können Sie der Anlage 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Geesthacht entnehmen.

### **Wie oft muss ich das Laub beseitigen?**

§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Geesthacht besagt, dass die Gehwege einmal in zwei Wochen zu säubern sind und sich im Übrigen Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung richten. Laub ist somit entsprechend häufig zu beseitigen, da es nass und rutschig sein kann und somit ein hohes Verletzungsrisiko birgt.

### **Wie kehre ich das Laub am besten zusammen?**

Am umweltfreundlichsten ist es, das Laub mit einem Besen oder einer Harke zusammenzukehren. Wer die Wege mit Laubgebläse und Laubsauger von Laub befreien möchte, muss aufgrund des Lärms auf die gesetzlichen Ruhezeiten achten.

## **Wo und wie kann ich das gesammelte Laub entsorgen?**

### ***Kompostieren***

Laub kann man ganz leicht zu Kompost machen, allerdings zersetzen sich nicht alle Blätter gleich schnell. Bei den folgenden Blättern wird empfohlen, eine andere Art der Entsorgung in Betracht zu ziehen: Eiche, Rosskastanie, Walnuss, Platane, Pappel und Ginkgo. Laub eignet sich auch sehr gut als natürlicher Dünger für die Beete. Ein kleiner Tipp am Rande: lieber nicht das Laub auf dem Rasen liegen lassen, denn nach kurzer Zeit setzt ein Fäulnisprozess ein und Pilze bilden sich unter der Laubdecke, unter anderem kann sich der Rasen dadurch im Frühjahr gelblich verfärben.

### ***Aufstapeln***

Bei einem nicht zu großen Laubaufkommen können Sie das Laub auch einfach aufstapeln, die Tiere würden Ihnen dankbar sein für einen warmen Ort zum Überwintern. Somit hätten Sie auch etwas Gutes für die Natur getan.

### ***Big Bag***

In Straßen mit einem hohen Aufkommen an städtischen Bäumen unterstützt die Stadt Geesthacht im Herbst die Anlieger durch Sonderreinigungen bei der Laubbeseitigung. Zudem stellt der städtische Betriebshof jedes Jahr innerhalb eines festgelegten Zeitraumes sogenannte Big Bags (Laubsäcke) zur Verfügung. Diese Big Bags sind für Anlieger gedacht, welche das Laub städtischer Bäume auf den Gehwegen zu entsorgen haben. Laub aus Gärten darf hier nicht entsorgt werden. Es wird pro Haushalt nur ein Big Bag zurzeit ausgegeben. Sollte der Big Bag voll sein, rufen Sie bitte den Betriebshof unter den Nummern 04152/13-1510, -1520 oder -1512 an, dann wird der Big Bag getauscht. Bitte unbedingt auch anrufen, wenn Sie den Big Bag nicht mehr benötigen, da der Betriebshof diese für die eigene Arbeit ganzjährig einsetzt.

## **ACHTUNG - Ganz wichtig:**

Sie dürfen in den Big Bags nur Laub entsorgen. Sollte sich anderer Abfall darin befinden (Rasenmähschnitte, Äste etc.) wird der Big Bag vom Betriebshof nicht mitgenommen. Die Big Bags sind ausschließlich dafür da, das auf Gehwegen liegende Laub städtischer Bäume zu entsorgen.

Für die Abholung der Big Bags ist es des Weiteren unerlässlich, dass Sie den Big Bag gut erreichbar an der Straße oder in Ihrer Auffahrt positionieren. Sollten die Big Bags für den Kran unseres Fahrzeuges nicht erreichbar sein, kann der Big Bag nicht mitgenommen werden.

Bitte bedenken Sie auch, dass die Big Bags zwar kostenlos ausgegeben werden, aber indirekt zahlt jeder Gebührenpflichtige die Big Bag Aktion über die Straßenreinigungsgebühren mit, da die Laubentsorgung in die Kalkulation für die Straßenreinigungsgebühren mit einfließt.

### ***Wertstoffhöfe***

Sie können Laub auch über die Wertstoffhöfe der AWSH entsorgen. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite der AWSH ([www.awsh.de](http://www.awsh.de)) über Kosten und Öffnungszeiten.

### ***Illegale Entsorgung***

Wer das Laub auf die Straße kehrt oder auf anderen öffentlichen Plätzen entsorgt und dabei erwischt wird, gegen den kann gemäß § 6 in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Geesthacht ein Bußgeld verhängt werden. Dieses kann bis zu 511 Euro betragen. Das Entsorgen in den Wäldern ist ebenfalls strengstens verboten, die dortigen Baumarten reagieren empfindlich auf fremdes Laub.